

Bauherreninformation zu dem KfW70 Effizienzhaus

Zum 1. Juni 2014 ergaben sich Änderungen bei der Förderfähigkeit von KfW-Effizienzhäusern. Für die Finanzierung über die KfW ist der Bauherr verantwortlich, er geht mit der KfW-Bank einen Vertrag ein. An diesen Vertrag sind bestimmte Bedingungen geknüpft, unter anderem muss der Bauherr Sachverständigenleistungen beauftragen.

Nachstehende Punkte sollten daher unbedingt berücksichtigt werden, da ansonsten eine Förderung entzogen werden kann!

1. Die Anwendung der „Online-Bestätigung zum Antrag vor Baubeginn“ kann nur noch durch in die „Energieeffizienz-Expertenliste“ eingetragenen Sachverständigen erfolgen
2. Durch den Kreditnehmer ist eine Einwilligung der Datennutzung erforderlich
3. Der EnEV-Nachweis für die KfW unterscheidet sich von dem baurechtlichen EnEV-Nachweis
4. Beim Ansatz eines reduzierten Wärmebrückenzuschlags von $< 0,05 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ (Anmerkung: ist in der Regel erforderlich, da ansonsten die Grenzwerte nicht eingehalten werden können) müssen die Nachweisverfahren fachgerecht durchgeführt und dokumentiert werden. Dies bedeutet für die Ausführungsplanung, dass die Wärmebrücken nach der DIN 4108 Beiblatt 2 **geplant werden müssen**. Der Nachweis muss spätestens nach der Fertigstellung, bei der abschließenden Bestätigung, **vorgelegt werden!**
5. Es ist die Entwicklung und planerische Umsetzung eines energetischen Gesamtkonzeptes für den Wärmeschutz und die Anlagentechnik erforderlich
6. Die Notwendigkeit einer Lüftungstechnischen Maßnahme muss geprüft werden
7. Mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten muss erfolgen
8. Die Anlagentechnik muss auf Übereinstimmung mit der Berechnung geprüft werden.
9. Eine Dokumentation der energetischen Fachplanung und der Begleitung muss erfolgen
10. Der Energieausweis muss auf das fertig gestellte Gebäude angepasst werden und dem Bauherrn übergeben werden

Zusätzlich ist bei der Haustechnik zu beachten:

1. Mindestens Luft-Wärmepumpe (Anmerkung: möglichst Fabrikat festlegen, da die technischen Werte in der Regel günstiger werden)
2. Pufferspeicher
3. Ein Elektrischer-Heizstab ist mit 5% Anteil zu berücksichtigen
4. Bei Zirkulation des Trinkwassers ist in der Regel ein Blowerdoortest erforderlich

Im Bereich der **Wärmebrücken** und der **Überprüfung vor Ort** ergeben sich zusätzlich erforderliche Ingenieurleistungen, diese müssen bei der Kostenkalkulation berücksichtigt werden.

Bönen, den 10. Februar 2015


Dipl. Ing. Klaus Maaß